

Amtliche Bekanntmachung Nr. 065/2009

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) Zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und des §§ 5 Abs. 1, 9 Abs.3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975(GV NW S. 232/SGV NW 7129) zuletzt geändert durch Art. 7 BehördenstraffungsG vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622) wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 29.09.2009 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2000 für das Gebiet der Stadt Herzogenrath folgende Verordnung erlassen:

§1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Dämme, Durchlässe, Lärmschutzanlagen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über den Verkehrsflächen.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs.2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur Ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu

- entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
 9. außerhalb der freigegebenen Spiel- und Bolzplätze in der Art zu spielen, dass Personen gefährdet oder besonders belästigt sowie Sachen beschädigt werden können;
 10. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen aggressiv (z. B. unter Versperren des Weges, Anfassen, Festhalten oder Anpöbeln von Passanten in angetrunkenem Zustand) zu betteln;
 11. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;
 12. in der Nähe von Fernsprech- und Stromversorgungsfreileitungen Winddrachen aufsteigen zu lassen;
 13. Fahnen, Girlanden und ähnliche Gegenstände so anzubringen, dass sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern sowie Lichtzeichenanlagen in Berührung kommen könnten.
- (3) Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich durch die Stadt freigegeben sind.
- (4) Auf Äckern ist entlang der Straßen ein genügend breiter Wendekopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen und Banketten ist verboten. Die letzte Furche ist nach Innen zu pflügen.
- (5) Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf des Wassers von Straßen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.
- (6) Ackergeräte dürfen nur auf Rädern über die Straßen transportiert werden.
- (7) In den Anlagen darf kein offenes Feuer angezündet werden, außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an dem im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Herzogenrath genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Herzogenrath konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Verteilen von Schriften

- (1) Das unentgeltliche Verteilen von Schriften, Ankündigungen, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen ist der Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Dies gilt nicht für Schriften meinungsäußernden, politischen oder religiösen Inhalts.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 3. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
 4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher anzuzeigen. Die Entfernung, vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgen auf Kosten des Antragstellers durch die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Schutzvorkehrungen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Die Oberkante der Lichtschachtroste muss bündig mit der Oberkante des Bürgersteiges liegen. Die Roste müssen so angebracht sein, dass eine Gefährdung von Personen durch Abkippen oder starkes Nachgeben beim Betreten ausgeschlossen ist. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sowie sonstige Gegenstände, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, sind so abzusichern, dass Schäden ausgeschlossen sind.
- (4) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (5) In den Verkehrsraum hineinragende Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen sind ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen und ähnliche Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.
- (6) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen.
- (7) Frisch gestrichene Häuserwände, Einfriedungen, Türen, Fenster, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke oder sonstige öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Tauben dürfen nicht gezielt gefüttert werden.
- (3) Von den Regelungen in Abs. 1 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 11

Abfallbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Sammelbehälter zur Aufnahme von wiederverwertbaren Abfällen und sonstigen Abfällen an oder vor den Betrieben anzubringen oder aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren, sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 10m die Rückstände einzusammeln.

§ 12

Fackelzüge

- (1) Das Mitführen von Fackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Die nach den Abs. 1 erforderlichen Erlaubnisse sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 13

Futtermieten

Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 25 m vom Straßenrand - mit Ausnahme von Wirtschaftswegen - entfernt angelegt werden.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle, Biokompost und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur in einem Mindestabstand von **150 m** zu gemäß § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Stoffe bodennah, insbesondere durch Schleppschläuche, aufgebracht oder in den Boden injiziert, so ist abweichend von Absatz 3 ein Mindestabstand von **50 m** einzuhalten.
- (5) Die Aufbringung ist nur erlaubt, wenn der Wind aus Richtung der oben genannten schutzbedürftigen Gebiete (Wohnbebauung) weht.
- (6) In Einzelfällen können von den Mindestabständen in Abs. 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 15

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummern innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der

Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.

- (3) Bei Zeilenbauten ist zusätzlich an der zur Straße gelegenen Giebelwand oder an anderer von der Straße aus deutlich sichtbaren Stelle ein Hinweisschild mit den Hausnummern der Gebäudezeile anzubringen.
- (4) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind. Sie kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 16

Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer Ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-Skatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt, es sei denn, die jeweilige Beschilderung sieht andere Benutzungszeiten vor.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Mitbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken jeglicher Art auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind verboten.
- (6) Das Rauchen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist verboten

§ 17

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Silvesternacht bis 3.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr;
 3. für die Karnevalstage:
 - a) Weiberfastnacht bis 3.00 Uhr;
 - b) Karnevalssamstag bis 3.00 Uhr;
 - c) Karnevalssonntag bis 3.00 Uhr;
 - d) Karnevalsmontag bis 3.00 Uhr.
- (2) Die Geräuschmissionen dürfen 0,5m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen Wohn- oder Schlafraum 55 dB (A) nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen oder auftretende Maximalpegel dürfen die vorerwähnten Werte in Kern-, Dorf- und Mischgebieten um nicht mehr als 15 dB (A) und in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedelungsgebieten um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

§ 18

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen (Dispens) von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn nach Beurteilung aller Umstände des Einzelfalles mit einer erheblichen Belästigung oder Gefährdung nicht zu rechnen ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Anzeigepflicht gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. die Duldungspflicht gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Sicherungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 10 der Verordnung;
 10. das Mitführgebot eines geeigneten Behältnisses gem. § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung;
 11. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung;
 12. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 11 der Verordnung;
 13. die Bestimmungen hinsichtlich der Fackelzüge gem. § 12 der Verordnung;
 14. die Bestimmungen über das Aufstellen von Futtermieten gem. § 13 der Verordnung;
 15. die Hausnummerierungspflicht gem. § 15 der Verordnung;
 16. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 16 der Verordnung missachtet oder verletzt.
- missachtet oder verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt;
 2. der Ausnahmeregelung des § 17 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herzogenrath vom 26.03.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 29.09.2009
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch